

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Bekanntmachung von Technischen Regeln

hier: – TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen

– Bek. d. BMAS v. 13.2.2025 – IIIb 3 – 35125 – 5 –

Gemäß § 20 Absatz 4 der Gefahrstoffverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales folgende Technische Regel für Gefahrstoffe bekannt:

- Änderung und Ergänzung der TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“

Die TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“, Ausgabe Februar 2014, GMBI 2014 S. 258-270 vom 02.04.2014 [Nr. 12], zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2024, S. 786 [Nr. 37] (v. 10.10.2024), wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 Abschnitt 2 Tabelle 2 wird der Eintrag zu Arsenverbindungen wie folgt geändert:

| Arbeitsstoff | Parameter | Äquivalenzwert zur Toleranzkonzentration | Äquivalenzwert zur Akzeptanzkonzentration (zu 4:10.000) | Untersuchungs-material | Probenahme-zeitpunkt |
|---|---|--|---|------------------------|----------------------|
| Arsenverbindungen als Carc. 1A, Carc. 1B eingestuft | Σ Arsen(+III), Arsen(+V), Monomethylarsensäure und Dimethylarsinsäure | 40 µg/L* | 14 µg/L* | U | b |

*Bei Anzeichen für eine erhöhte Exposition muss eine ernährungsbedingte Beeinflussung ausgeschlossen werden und entsprechend eine Arsen-Speziesanalytik erfolgen, insbesondere mit Blick auf den DMA-Anteil. In diesem Fall ist als Bewertungsgrundlage die aktuelle EKA der MAK-BAT-Kommission heranzuziehen: Parameter: Σ Arsen(+III), Arsen(+V), Monomethylarsensäure, Äquivalenzwerte 11 µg/L bzw. 2,5 µg/L, Untersuchungsmaterial U, Probenahmezeitpunkt b.